

Anhang 1<sup>1</sup>
**Berechnung des Zuschlags nach Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung**

	Häfen (wenigstens dreiseitig abgegrenzte Anlage mit mehr als neun Bootsplätzen)	Anlagen für Einzelboote	Badeanlagen und übrige Objekte	Punkte
A Kommerzielle Nutzung	ohne kommerzielle Nutzung		Anlage ohne Eintrittsgebühr	0.0
	mit kommerzieller Nutzung		Anlage mit Eintrittsgebühr	<b>1.0</b>
B Anlagengrösse / Bau- und Betriebskosten	weniger als 50 Boote	1 Boot	[--]	0.0
	50 bis 100 Boote	2 oder 3 Boote	[--]	0.5
	mehr als 100 Boote	4 oder mehr Boote	[--]	<b>1.0</b>
C Intensität der Nutzung	Verhältnis von <i>Gesamtfläche der Anlage</i> (inkl. zugängliche Mole) zu <i>Stationierungsfläche</i> (inkl. Stege) ist $\geq 3.5$	[--]	[--]	0.0
	Verhältnis von <i>Gesamtfläche der Anlage</i> (inkl. zugängliche Mole) zu <i>Stationierungsfläche</i> (inkl. Stege) ist $< 3.5$ und $\geq 2$	[--]	[--]	0.5
	Verhältnis von <i>Gesamtfläche der Anlage</i> (inkl. zugängliche Mole) zu <i>Stationierungsfläche</i> (inkl. Stege) ist $< 2$	[--]	[--]	<b>1.0</b>

1 Eingefügt durch IV. Nachtrag vom 20. Juni 2023, nGS 2023-026.

	Häfen (wenigstens dreiseitig abgegrenzte Anlage mit mehr als neun Bootsplätzen)	Anlagen für Einzelboote	Badeanlagen und übrige Objekte	Punkte
D Auswirkungen auf die Umwelt	Der Anteil der Motorboote [**] $\leq \frac{1}{3}$	[--]	[--]	0.0
	Der Anteil der Motorboote [**] ist $> \frac{1}{3}$	[--]	[--]	<b>1.0</b>
E Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs	Die Anlage ist ab dem Ufer und ab der Seefläche öffentlich zugänglich und die massgebende Fläche steht nicht im Zusammenhang mit einer Nutzung für Boote.			0.0
	Die Anlage ist ab dem Ufer oder ab der Seefläche nicht öffentlich zugänglich oder die massgebende Fläche steht im Zusammenhang mit einer Nutzung für Boote			<b>1.0</b>
Minimalpunktzahl	1.0	1.0	0.0	
Maximalpunktzahl	5.0	3.0	2.0	

[--]: Punktzahl dieses Kriteriums: 0.0

[\*\*]: Nicht als Motorboote gelten:

- Segelboote mit Flautenschieber
- Ruderboote mit Motor bis 6 PS (4 kW)

Der Zuschlag beträgt höchstens Fr. 4.- je m<sup>2</sup> der massgebenden Fläche. Die Höhe des verrechneten Zuschlags richtet sich nach der in der Tabelle ermittelten Punktzahl und beträgt:

- bei 0 bis 2 Punkten: 0 Prozent des maximalen Zuschlags
- bei 2.5 bis 3.5 Punkten: 50 Prozent des maximalen Zuschlags
- bei 4 bis 5 Punkten: 100 Prozent des maximalen Zuschlags